



7/13

## **Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

vom 9. Mai 1989 (Amtsblatt vom 23. Juni 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung vom 22. Dezember 2022)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Karlsruhe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner der Abfallgebühren sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner. Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, treten diese – in der Reihenfolge dieser Aufzählung – an die Stelle der zuvor bestimmten Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner (§ 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe). Bei der Anlieferung von Abfällen nach § 8 Absatz 1 bis 4 und 6 ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner, wer den Abfall anliefert. Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet.
- (2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs 3 Nr. 1 der Abfallentsor-

gungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

- (3) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt Karlsruhe auf Anfrage die aktuellen Eigentümerinnen und Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.
- (2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühren für Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffentsorgung mit ein.
- (3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.
- (4) Die Gebühren für die Bereitstellung von Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden nach Anzahl, Größe und Leerungszyklus (einmalige oder wiederkehrende Leerung) der bestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren für dabei erbrachte Reinigungsleistungen (Standplatzreinigung inklusive Umfeld) im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich nach der Art und Größe der eingesetzten Reinigungsfahrzeuge sowie nach der Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals und wird pro Stunde berechnet.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich gemäß Absatz 5 und 6.

- (5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach der Nutzungsdauer, der Zahl der Anlieferungs- beziehungsweise Abholungsvorgänge sowie nach gewähltem Volumen und der Abfallfraktion bemessen.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Behältern bis 1,1 Kubikmeter für gepressten Abfall werden nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

- (7) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen bei der Abfallumladestation Im Schleiert werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren bei den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße werden nach Art und Volumen bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen. Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach Volumen des angelieferten Abfalls bemessen.

## § 4

### Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 4 Absatz 2 zutreffen - für einen

80-Liter-MGB	20,96 Euro im Monat
120-Liter-MGB	31,44 Euro im Monat
240-Liter-MGB	62,88 Euro im Monat
770-Liter-MGB	201,74 Euro im Monat
1.100-Liter-MGB	288,20 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung des Behälterinhalts der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.

- (2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

80-Liter-MGB	18,64 Euro im Monat
120-Liter-MGB	27,96 Euro im Monat
240-Liter-MGB	55,92 Euro im Monat
770-Liter-MGB	201,74 Euro im Monat
1.100-Liter-MGB	288,20 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung des Behälterinhalts der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.

- (3) Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.
- (4) Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 26,22 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.
- (5) Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt je Recheneinheit 31,44 Euro im Monat.

- (6) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.
- (7) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" wird eine Gebühr von 5,00 Euro je Stück erhoben.
- (8) Die Gebühr für die vorübergehende Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen auf angeschlossenen Grundstücken bemisst sich entsprechend § 3 Absatz 4 unter Ausschluss von Reinigungsleistungen.

## **§ 5**

### **Gebührensatz für Sonderleerungen**

- (1) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 136,60 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.
- (2) Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 136,60 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zuzüglich 12,40 Prozent der Gebühr nach § 4 Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.
- (3) Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 136,60 Euro je Anfahrt.

## **§ 6**

### **Gebührensätze bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen**

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Entsorgungsleistungen

	<b>MGB-Größe</b>	<b>Restmüll, Wertstoff, Papier</b>	<b>Bio</b>
<b>Behälter ohne Leerung</b>	120 Liter	-	8,23 Euro
	240 Liter	16,46 Euro	-
	770 Liter	64,15 Euro	-
	1.100 Liter	64,15 Euro	-
<b>Behälter inklusive ein- maliger Leerung</b>	120 Liter	-	11,77 Euro
	240 Liter	23,54 Euro	-
	770 Liter	86,87 Euro	-
	1.100 Liter	96,61 Euro	-
<b>Zusätzliche Leerung ei- nes Behälters</b>	120 Liter	-	7,33 Euro
	240 Liter	14,66 Euro	-
	770 Liter	47,05 Euro	-
	1.100 Liter	67,22 Euro	-

Bei den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter beträgt die zu bestellende Mindestbehälterzahl fünf Stück.

## 2. Reinigungsleistungen bei Veranstaltungen

	<b>Gebühr pro Stunde</b>
<b>Kehrmaschinen/LKW inklusive Fahrer oder FahrerIn</b>	145,33 Euro
<b>Kleinlastwagen inklusive Fahrer oder Fahrerin</b>	84,41 Euro
<b>Straßenreinigerin oder Straßenreiniger</b>	49,00 Euro

- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern wird gemäß § 7 erhoben.

### § 7

#### **Gebührensätze für Abfallmulden und Presscontainer**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Karlsruhe mit einem der folgenden Behältnisse setzen sich aus einer Grundgebühr, Transportgebühr sowie einer Entsorgungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr fällt auch am Aufstellungs- und Abholungstag an.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Umleermulde (5 cbm)

<b>Grundgebühr</b>	<b>Jahres- pauschale</b>	<b>Monats- pauschale</b>	<b>Mindest- pauschale (5 Tage)</b>	<b>Tages- Pauschale</b>
5 cbm	182,70 Euro	15,22 Euro	2,50 Euro	0,50 Euro

<b>Transportgebühr bei Leerung</b>	<b>Einmalige Aufstellung/Abholung</b>	<b>Pro Leerung</b>
	139,00 Euro	60,00 Euro

<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)</b>	<b>Gemischte Wertstoff (je Tonn)</b>
	363,00 Euro	342,00 Euro

## 2. Absetzmulde/Abrollcontainer (7 / 10 / 20 / 35 cbm)

<b>Grund- gebühr</b>	<b>Jahres- pauschale</b>	<b>Monats- pauschale</b>	<b>Mindest- pauschale (5 Tage)</b>	<b>Tages- Pauschale</b>
7 cbm	307,09 Euro	25,59 Euro	4,20 Euro	0,84 Euro
10 cbm	470,20 Euro	39,18 Euro	6,44 Euro	1,28 Euro
20 cbm	737,82 Euro	61,48 Euro	10,10 Euro	2,02 Euro
35 cbm	775,19 Euro	64,59 Euro	10,61 Euro	2,12 Euro

<b>Transportgebühr bei Leerung</b>	<b>Einmalige Aufstellung/Abholung</b>	<b>Pro Leerung</b>
	69,50 Euro	139,00 Euro

<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)</b>	<b>Gemischte Wertstoff (je Tonn)</b>
	363,00 Euro	342,00 Euro

### 3. Presscontainer (müssen kundenseitig gestellt werden, Grundgebühr entfällt)

<b>Transportgebühr bei Leerung</b>	<b>Einmalige Aufstellung/Abholung</b>	<b>Pro Leerung</b>
	69,50 Euro	139,00 Euro

<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)</b>	<b>Gemischte Wertstoff (je Tonn)</b>
	363,00 Euro	342,00 Euro

- (2) Für Fahrten zu Entsorgungsorten (Transportziel) außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe über 50 Minuten Fahrzeit hinaus wird ein Zuschlag je angefangenen 15 Minuten Fahrzeit von 41,70 Euro berechnet. Fahrten zu Entsorgungsorten außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe werden nicht per Umleermulde angeboten. Für den Einsatz eines Greiflastwagens inklusive Fahrer oder Fahrerin wird je angefangene 60 Minuten eine Gebühr von 140,60 Euro berechnet.

## § 8

### Gebührensätze auf den Wertstoffstationen, Kompostieranlagen und der Abfallumladestation

- (1) Für die Annahme von Abfällen auf der Abfallumladestation Im Schleher werden je nach Art und Gewicht des Abfalls folgende Gebühren erhoben:

<b>Thermisch behandelbare Abfälle</b>	366,00 Euro pro Tonne
<b>Nicht thermisch behandelbare Abfälle</b>	145,00 Euro pro Tonne

Soweit sich aus technischen oder eichrechtlichen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangenem Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 Kilogramm Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 Euro je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 Euro abgerundet.

- (2) Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

<b>Pkw-Reifen ohne Felgen</b>	5,00 Euro
<b>Pkw-Reifen mit Felgen</b>	10,00 Euro
<b>Lkw-Reifen ohne Felgen</b>	15,00 Euro
<b>Lkw-Reifen mit Felgen</b>	25,00 Euro

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

- (3) Für die Anlieferung von folgenden Abfällen an die Wertstoffstationen werden Pauschalgebühren je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben:

<b>Restmüll</b>	10,00 Euro
<b>Sperrmüll</b>	10,00 Euro
<b>Bauschutt, unbelasteter Bodenaushub</b>	15,00 Euro
<b>Gips-, Asbest- und Mineralfaserabfälle</b>	20,00 Euro
<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>	10,00 Euro

Bei Anlieferung von Rest- oder Sperrmüll wird für eine Menge bis zu 100 Liter pauschal eine Kleinmengengebühr von 5,00 Euro erhoben.

Für die auf den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße erhältlichen Spezialsäcke für Asbest- und Mineralfaserabfälle werden je Stück erhoben:

<b>Plattensäcke für Asbest</b>	15,00 Euro
<b>Big-Bags für Asbest</b>	10,00 Euro
<b>Mineralfasersäcker</b>	2,50 Euro

- (4) Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist bei allen Wertstoffstationen in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal ein Kubikmeter) gebührenfrei: Altpapier, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Korken, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider.

Größere Anlieferungsmengen oben aufgeführter Wertstoffe beziehungsweise andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Abfallumladestation Im Schleiert für 250,00 Euro je Tonne entgegengenommen (§ 7 Absatz 6 Abfallentsorgungssatzung).

- (5) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei. Für Schadstoffanlieferungen nach § 8 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung werden die folgenden Gebühren je Kilogramm entsprechend der aufgelisteten Schadstoffgruppen erhoben:

a) Gruppe 1: Gebührenfrei

Autobatterien, Kleinbatterien, PU-Schaumdosen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen, pflanzliche Fette/Öle und vergleichbare Stoffe.

b) Gruppe 2: 2,85 Euro

Altentwicklerlösung, Altfarben/Altlacke lösemittelhaltig, Altfixierlösung, Altöl, Anstrichmittel, Bremsflüssigkeit, Dispersionsfarbe Emulsionen, Feuerlöscher/Pulverlöscher, Frostschutz, Holzschutzmittel, Kitt/Spachtel, Kosmetika, Lösemittel FCKW-frei, Ölfilter, ölhaltige Abfälle/Schlamm, ölhaltige Betriebsmittel, Spraydosen, Tenside und vergleichbare Stoffe.

c) Gruppe 3: 4,44 Euro

Ammoniaklösung, Aufsaug- und Filtermaterialien, Fotochemikalien, Kondensatoren, Lösemittel FCKW-haltig, Medikamente, Pflanzenschutz, Säuren/Laugen, Wachse/Fette und vergleichbare Stoffe.

d) Gruppe 4: 7,92 Euro

Laborchemikalien, Quecksilber und vergleichbare Stoffe.



Die Freimenge (10 Kilogramm pro Jahr) nach § 8 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung wird hierbei auf die jeweils preisgünstigste Preisgruppe angewandt.

- (6) Die Anlieferung von Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über ein Kubikmeter ist von den Anlieferenden ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen auf Nichthaushaltungen von Grünabfällen und Grobholz werden auf den städtischen Kompostierungsanlagen folgende Gebühren je angefangenen Kubikmeter erhoben:

a) Gruppe 1: 10,00 Euro  
Gemischte Grünabfälle, Stammholz, Astholz

b) Gruppe 2: 20,00 Euro  
Wurzelholz, Langgras

- (7) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,50 Euro je Stück erhoben.
- (8) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

## § 9

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 bis 6 entstehen zum Ersten eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Reineinheit innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- beziehungsweise Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt. Bei Wegfall der Zuordnung zur pneumatischen Abfallsauganlage gemäß § 3 Absatz 2 a der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Wegfall folgt.

Für die Abholung von Abfällen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und § 7 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder ab dem Zeitpunkt der Veranlassung durch die Stadt Karlsruhe. Für die Bereitstellung von Behältern nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Bereitstellung von Behältern. Für die Abholung von Abfällen oder Reinigungsleistungen nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder Reinigung. Für die Bereitstellung eines Abfallbehältnisses nach § 7 entsteht die Grundgebühr jeweils mit dem Antrag entsprechend des angegebenen Bereitstellungszeitraums. Für die Abholung von Abfällen nach § 7 entstehen die Transport- und Entsorgungsgebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle. Die Gebühren nach § 8 Absatz 1 bis 6 entstehen mit der Anfuhr des Abfalls

auf die Umladestation Im Schlehert, die Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße, die Kompostierungsanlagen oder auf die Schadstoffannahmestelle. Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) entstehen am Tag der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke direkt vor Ort.

- (2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig. Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt Karlsruhe festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt Karlsruhe mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt Karlsruhe ist die Gebührensuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

- (3) Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 6 und § 5 Absätze 1 bis 3 sowie § 7 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 8 Absatz 1 bis 5 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schlehert, die Schadstoffannahmestellen sowie auf die Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße fällig und sind an Ort und Stelle zu entrichten. Die Gebühren nach § 8 Absatz 6 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Kompostierungsanlagen fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten.

Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) werden mit der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke fällig und sind an Ort und Stelle zu entrichten.

- (4) Die Gebührensuld gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung ruht auf dem Grundstück beziehungsweise dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG).
- (5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 20. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.